



Sonderrundschreiben 1|2018
Anpassung des Kammerbeitrags

Rundschreiben

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 01.04.2018 werden aufgrund des **Beschlusses der Delegiertenversammlung** vom 22.02.2018 die Kammerbeiträge angepasst. Als **einzige Kammer** hat die Zahnärztekammer Berlin an den bisherigen Beiträgen **fast zwei Jahrzehnte festhalten** können. Auch nach der Anpassung wird der künftige Beitrag im Vergleich der Landeszahnärztekammern im **unteren Drittel** liegen. So zahlt beispielsweise ein niedergelassener Zahnarzt in der vergleichbaren Zahnärztekammer Hamburg 1.440 Euro p.a. Mittels gesondertem Beitragsbescheid teilen wir Ihnen deshalb für den Einziehungszeitpunkt 01.04.2018 den **geänderten Kammerbeitrag** mit. Wir bitten Sie bereits an dieser Stelle, Ihr Lastschriftmandat oder Dauerauftrag auf die neue Beitragshöhe zu ändern.

Warum ist die Anpassung nach fast 20 Jahren Beitragsstabilität notwendig?

Steigende Kosten, wachsende Aufgaben und umfangreich erweiterte Dienstleistungen für unsere Mitglieder machen eine Beitragsanpassung erforderlich:

- Ihre Beitragsstabilität wurde zu Lasten des Kammervermögens 18 Jahre lang erhalten.
- Rückgerechnet auf die letzten 18 Jahre entspricht die Beitragserhöhung einer jährlichen Anpassung von 2,25%.
- Die Senatsverwaltung für Gesundheit hatte darauf hingewiesen, dass die Kammer nur ein geringes Vermögen vorhalten soll, so dass in den vergangenen 10 Jahren die Liquidität kontinuierlich abgebaut wurde.
- Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen durch steigende Mitgliederzahlen, neue hoheitliche Anforderungen, zusätzliche Aufgaben und eine Erweiterung unserer Dienstleistungen in den vergangenen 20 Jahren stark verändert:
 - kontinuierlich steigende Mitgliederzahlen
 - Prüfung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse und Titel
 - Umsetzung des europäischen Binnenmarkt-Informationssystems
 - Umsetzung der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie
 - Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten
 - Vorbereitung und Begleitung von aufsichtsbehördlichen Praxisbegehungen
 - kostengünstige Prüfung von Medizintechnik und Gerätesicherheit
 - betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung und Beratung
 - Einführung des onlinebasierten zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystems (ZQMS)
 - Umsetzung der Telematikinfrastruktur
 - Einführung des elektronischen Heilberufsausweises
 - allgemeine Rechtsberatung zu berufsbezogenen Fragen
 - unabhängige Beratung von Patienten im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und bei psychosomatischen Zahnproblemen
 - kompetente Beratung und Begleitung bei der Gewinnung von Praxispersonal

- In einem sich verschärfenden Wettbewerb zwischen den gesundheitspolitischen Akteuren setzt sich die Zahnärztekammer verstärkt für unsere gemeinsamen Interessen in allen berufsbezogenen Angelegenheiten ein und nimmt ihre Rechte auf Mitwirkung und damit einhergehenden Pflichten in der Bundeszahnärztekammer wahr.

Auch in Zukunft haben Sie mit einer handlungsfähigen Zahnärztekammer Berlin einen starken Fürsprecher für faire Wettbewerbsbedingungen und gegen zunehmende Bürokratie sowie einen verlässlichen Partner in allen beruflichen Belangen an Ihrer Seite.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Karsten Heegewaldt



Dr. Michael Dreyer



Dr. Detlef Förster



Dr. Helmut Kesler



Dr. Dietmar Kuhn



Dr. Jana Lo Scalzo



Dr. Juliane von Hoyningen-Huene

Beitragstabelle der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Berlin	
Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für	
a) Kammerangehörige mit eigener Praxis, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte im MVZ, Gesellschafter eines MVZ, beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Liquidationsberechtigung	996 €
b) Vertreterinnen und Vertreter in freier Praxis, angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 32b Z-ZV, beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit	756 €
c) beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst ohne Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit, Assistentinnen und Assistenten	504 €
d) Assistentinnen und Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit	198 €
e) Kammerangehörige, die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit sind und keine Erwerbseinnahmen haben, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger nichtzahnärztlicher Tätigkeit	90 €
f) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß Buchstaben a bis d.	siehe a - d
g) Kammerangehörige, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen	0 €